

HSBC Trinkaus & Burkhardt   
Düsseldorf

Nachtrag Nr. 41 gemäß § 10 des Verkaufsprospektgesetzes  
vom 14. Mai 2004  
zum unvollständigen Verkaufsprospekt gemäß § 10 des Verkaufsprospektgesetzes  
vom 16. April 2004

für

**Aktien-Mini Future Zertifikate (Long)  
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

**-WKN TB3YYB TB3YYZ und TB3YZ0 bis TB3YZ9 sowie TB3YZA bis TB3YZJ -**

Verkaufsbeginn: 14. Mai 2004  
Börsennotierung: Düsseldorf: Freiverkehr  
Frankfurt: Freiverkehr (SMART Trading)  
Stuttgart: EUWAX

Die anfänglichen Verkaufspreise sind den Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen zu entnehmen.

**HSBC Trinkaus & Burkhardt**  
Kommanditgesellschaft auf Aktien

## *Notwendigkeit einer individuellen Beratung*

***Diese Information zur Anlage in Mini Future Zertifikate ersetzt nicht die zur Berücksichtigung Ihrer individuellen Verhältnisse unerläßliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Hausbank oder einen qualifizierten Berater.***

\*\*\*\*\*

### **Produktinformation und wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Mini Future Zertifikaten**

Die Mini Future Zertifikate, die Gegenstand dieses Nachtrages sind, berechtigen den Inhaber nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen unter den nachfolgend näher dargestellten Voraussetzungen, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf, (die "Emittentin") an einem der festgelegten Ausübungstage (die "Ausübungstage") die Zahlung von der mit der jeweiligen Bezugsmenge (z.B. WKN TB3YYB: 1/10) (die "Bezugsmenge") multiplizierten und in Euro ausgedrückten Differenz (der "Differenzbetrag") zu verlangen, um die der von der **Deutsche Börse AG** (die "relevante Börse") im elektronischen Handelssystem "XETRA"<sup>®</sup> festgestellte Schlußkurs der jeweiligen Aktie (z.B. WKN TB3YYB: vinkulierte Namens-Stammaktie der Allianz AG) (die "Aktie") am betreffenden Ausübungstag den dann maßgeblichen Basiskurs überschreitet. Die Höhe des Differenzbetrages ist demnach vom Kurs der zugrundeliegenden Aktie (der "Aktienkurs") und dem maßgeblichen Basiskurs abhängig.

Der Zertifikatsinhaber hat im Vergleich zur Direktanlage in der jeweiligen Aktie einen geringeren Kapitaleinsatz. Damit der Zertifikatsinhaber dennoch durch den Erwerb der Mini Future Zertifikate unter Berücksichtigung der Bezugsmenge wie bei der Direktanlage 1 zu 1 an einer positiven Kursentwicklung der Aktie ohne eine feste Laufzeitbegrenzung partizipieren kann, finanziert die Emittentin dem Zertifikatsinhaber wirtschaftlich betrachtet den über seinen Kapitaleinsatz (= Aktienkurs zum Zeitpunkt des Erwerbs abzüglich des maßgeblichen Basiskurses multipliziert mit der Bezugsmenge, ohne Einrechnung einer Geld-/Brief-Spanne) hinausgehenden (mit der Bezugsmenge multiplizierten) Aktienkurs bei Erwerb der Zertifikate. Die hierbei der Emittentin entstehenden Finanzierungskosten werden von der Emittentin durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses zu Lasten des Zertifikatsinhabers kompensiert. Die Anpassung erfolgt an jedem Börsentag vor Börsen-/Handelsbeginn. Der jeweils maßgebliche Basiskurs wird dabei durch Addition des letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurses und der von der Emittentin gemäß der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel errechneten Finanzierungskosten für den jeweiligen Finanzierungszeitraum ermittelt. Die Finanzierungskosten führen dabei mit jeder Anpassung grundsätzlich zu einer Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und sind gemäß den Zertifikatsbedingungen abhängig vom jeweils aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) – Stand per 13. Mai 2004: 2,03 % -, derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zzgl. einer Marge für die Emittentin von 1,5 % p.a.

Im Falle einer Dividenden- oder sonstigen Barausschüttung durch die jeweilige Gesellschaft wird der dann maßgebliche Basiskurs um **75 %** des Betrages der jeweiligen Bruttodividende (= beschlossene Dividende vor Abzug von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag) oder sonstigen Barausschüttung reduziert, so daß sich der gegebenenfalls auszahlende Differenzbetrag entsprechend unter Berücksichtigung der Bezugsmenge erhöht.

Vorbehaltlich der Ausübung durch den Zertifikatsinhaber, der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin oder des Eintritts der nachfolgend beschriebenen Knock-out-Ereignisse ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt.

Wenn zu irgend einem Zeitpunkt ab dem Tag des Verkaufsbeginns (einschließlich) während der Laufzeit der Zertifikate ein von der relevanten Börse festgestellter Kurs der Aktie dem dann maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag" wie weiter unten beschrieben). Der maßgebliche Schwellenkurs wird von der Emittentin an jedem Börsentag vor dem Börsen-/Handelsbeginn festgelegt und entspricht jeweils dem mit dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz (z.B. WKN TB3YYB: 1,10) multiplizierten, am jeweiligen Börsentag maßgeblichen Basiskurs.

Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber

einen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag" wie weiter unten beschrieben).

Darüberhinaus hat der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen, daß das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis auch nach seiner Ausübung, d.h. bis zum betreffenden Ausübungstag (einschließlich), eintreten können. Auch in diesem Fall erhält der Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag bzw. den außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat.

Inhaber von Mini Future Zertifikaten müssen bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses nicht zwangsläufig mit einem Totalverlust rechnen, vielmehr haben sie die Chance auf einen gewissen Kapitalerhalt in Höhe des nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zu ermittelnden Knock-out-Betrages, den sie unter den nachfolgend näher dargestellten Voraussetzungen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses erhalten können.

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Mini Future Zertifikaten durch Sicherungsgeschäfte ab. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses werden diese Sicherungsgeschäfte von der Emittentin möglichst marktschonend innerhalb von 60 Minuten aufgelöst. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen einen gewichteten Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs"). Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in Euro ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet.

Im Fall eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem von der relevanten Börse festgestellten Eröffnungskurs der Aktie am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses.

Auch wenn der Zertifikatsinhaber von der Emittentin im Fall eines Knock-out-Ereignisses oder eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses unter den genannten Voraussetzungen den beschriebenen Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag erhält, ist der Zertifikatsinhaber bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses bzw. eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses regelmäßig gezwungen, **Verluste** zu realisieren. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses ist die Höhe des von der Emittentin zu zahlenden Knock-out-Betrages davon abhängig, zu welchen Abrechnungskursen die Emittentin die entsprechenden Sicherungsgeschäfte innerhalb von 60 Minuten durchschnittlich auflösen kann. Dies ist von der jeweiligen Marktsituation, der Art der Sicherungsgeschäfte sowie dem Umfang der jeweils aufzulösenden Sicherungsgeschäfte abhängig. Der Knock-out-Betrag wird in diesen Fällen in der Regel erheblich geringer sein als das vom Zertifikatsinhaber eingesetzte Kapital, so daß der Zertifikatsinhaber **Verluste** realisieren muß. Im Einzelfall kann der von der Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielte Auflösungskurs geringer sein als der maßgebliche Basiskurs, wodurch der Zertifikatsinhaber einen **Totalverlust** erleidet. Sollte im Falle eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses der festgestellte Eröffnungskurs niedriger sein, als die Differenz zwischen Aktienkurs und maßgeblichem Basiskurs zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber, so wird der Zertifikatsinhaber auch in diesem Fall gezwungen sein, **Verluste** zu realisieren.

Gemäß § 11 der Zertifikatsbedingungen hat die Emittentin ein **ordentliches Kündigungsrecht**, das sie berechtigt, die Mini Future Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem 18. November 2004 mit einer Frist von 12 Monaten mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Auch im Fall der Kündigung der Mini Future Zertifikate durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber unter Umständen gezwungen sein, **Verluste** zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn am Ausübungstag, zu dem die Kündigung wirksam wird, der gemäß den Zertifikatsbedingungen von der Emittentin auszahlende Differenzbetrag je Zertifikat geringer ist als das ursprünglich vom Zertifikatsinhaber eingesetzte Kapital je Zertifikat. Darüber hinaus hat der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen, daß auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist jederzeit ein Knock-out-Ereignis bzw. ein außerordentliches Knock-out-Ereignis eintreten kann und der Zertifikatsinhaber dann für seine Zertifikate lediglich den Knock-out-Betrag bzw. den außerordentlichen Knock-out-Betrag erhält.

Bei der Preisbildung der Mini Future Zertifikate hat die Volatilität der jeweiligen Aktie (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen), die in der Regel bei der Preisbildung von klassischen Aktienoptionsscheinen berücksichtigt wird, keinen Einfluß. Allerdings haben Mini Future Zertifikate im Vergleich zur Direktanlage in die jeweilige Aktie regelmäßig einen Hebeleffekt (= Kursveränderung der entsprechenden Aktie führen zu überproportionalen Wertänderungen bei den Mini Future Zertifikaten).

**Die Zertifikate sind nur für Investoren geeignet, die alle hiermit verbundenen Risiken einschätzen können und mögliche Verluste zu realisieren bereit sind.**

### **Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte**

Eine Absicherung der Mini Future Zertifikate durch risikoausschließende oder -einschränkende Gegengeschäfte ist für den Zertifikatsinhaber in aller Regel nicht möglich.

### **Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin**

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Mini Future Zertifikate bzw. das Eintreten eines Knock-out-Ereignisses führt zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der auszuübenden Mini Future Zertifikate und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt, kann dies den maßgeblichen Index und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Auch das Eingehen solcher Sicherungsgeschäfte kann je nach Anzahl der verkauften Mini Future Zertifikate und der daraus resultierenden Anzahl von einzugehenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt, den maßgeblichen Index und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

### **Inanspruchnahme von Kredit**

Das Risiko der Zertifikatsinhaber erhöht sich, wenn sie den Erwerb von Zertifikaten über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen sie, wenn sich der Markt entgegen ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Zertifikatsinhaber sollten daher nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Zertifikate verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern sollten vor Erwerb der Zertifikate und Aufnahme des Kredits, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn durch ein Knock-out-Ereignis oder ein außerordentliches Knock-out-Ereignis, eine Kündigung oder Ausübung Verluste eintreten.

### **Alleinige Maßgeblichkeit der Zertifikatsbedingungen**

**Die vorstehenden Ausführungen enthalten zusammenfassende allgemeine Produktinformationen und wichtige Risikohinweise und können wegen der Komplexität dieses Produktes keinen Anspruch auf Vollständigkeit in allen Einzelheiten erheben. Für die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin sind jedoch die Zertifikatsbedingungen allein maßgeblich. Sofern Sie sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im unklaren sind, ist es erforderlich, daß Sie sich eingehend durch Ihre Hausbank oder einen qualifizierten Berater beraten lassen.**

**Die Emittentin wird mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Verkaufsprospektes in Deutschland keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Wertpapiere in irgendeinem Land zulässig zu machen, in dem zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Wertpapiere dürfen innerhalb eines Landes oder mit Ausgangspunkt in einem Land nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderer Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.**

**Wesentliche Ausstattungsmerkmale  
der Mini Future Zertifikate (Long) mit Kündigungsrecht der Emittentin**

<b>WKN/ ISIN</b>	<b>Basiswert</b>	<b>Bezugs- menge</b>	<b>anfäng- licher Basiskurs</b>	<b>anfäng- licher Schwellen- kurs</b>	<b>Schwellen- kurs Anpassungs- satz</b>	<b>Knock-out- Fristbeginn/ Valutierungstag</b>	<b>Erste Kündigungs- möglichkeit durch die Emittentin</b>	<b>Angebotsvolu- men (Anzahl Zertifikate)</b>	<b>Anfänglicher Verkaufspreis</b>
TB3YYB/ DE000TB3YYB7	vinkulierte Namens- Stammaktie der Allianz AG – WKN 840400 -	1/10	52,00	57,20	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.920.000	€ 3,15
TB3YYC/ DE000TB3YYC5	vinkulierte Namens- Stammaktie der Allianz AG – WKN 840400 -	1/10	62,00	68,20	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.620.000	€ 2,15
TB3YYD/ DE000TB3YYD3	vinkulierte Namens- Stammaktie der Allianz AG – WKN 840400 -	1/10	72,00	79,20	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.380.000	€ 1,15
TB3YYE/ DE000TB3YYE1	Inhaber-Stammaktie der BASF AG – WKN 515100 -	1/10	25,00	27,50	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	4.000.000	€ 1,64
TB3YYF/ DE000TB3YYF8	Inhaber-Stammaktie der BASF AG – WKN 515100 -	1/10	30,00	33,00	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	3.340.000	€ 1,14
TB3YYG/ DE000TB3YYG6	Inhaber-Stammaktie der BASF AG – WKN 515100 -	1/10	35,00	38,50	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	2.860.000	€ 0,64
TB3YYH/ DE000TB3YYH4	Inhaber-Stammaktie der Bayer AG – WKN 575200 -	1/1	13,00	14,30	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	760.000	€ 8,54

<b>WKN/ ISIN</b>	<b>Basiswert</b>	<b>Bezugs- menge</b>	<b>anfäng- licher Basiskurs</b>	<b>anfäng- licher Schwellen- kurs</b>	<b>Schwellen- kurs Anpassungs- satz</b>	<b>Knock-out- Fristbeginn/ Valutierungstag</b>	<b>Erste Kündigungs- möglichkeit durch die Emittentin</b>	<b>Angebotsvolu- men (Anzahl Zertifikate)</b>	<b>Anfänglicher Verkaufspreis</b>
TB3YYJ/ DE000TB3YYJ0	Inhaber-Stammaktie der Bayer AG – WKN 575200 -	1/1	15,50	17,05	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	640.000	€ 6,04
TB3YYK/ DE000TB3YYK8	Inhaber-Stammaktie der Bayer AG – WKN 575200 -	1/1	18,50	20,35	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	540.000	€ 3,04
TB3YYL/ DE000TB3YYL6	Inhaber-Stammaktie der Bayerische Motoren Werke AG – WKN 519000 -	1/10	25,00	27,50	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	4.000.000	€ 0,94
TB3YYM/ DE000TB3YYM4	Inhaber-Stammaktie der Bayerische Motoren Werke AG – WKN 519000 -	1/10	27,50	30,25	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	3.640.000	€ 0,69
TB3YYN/ DE000TB3YYN2	Inhaber-Stammaktie der Bayerische Motoren Werke AG – WKN 519000 -	1/10	30,00	33,00	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	3.340.000	€ 0,44
TB3YYP/ DE000TB3YYP7	Inhaber-Stammaktie der Commerzbank AG – WKN 803200 -	1/1	7,00	7,70	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.420.000	€ 6,10
TB3YYQ/ DE000TB3YYQ5	Inhaber-Stammaktie der Commerzbank AG – WKN 803200 -	1/1	9,00	9,90	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.120.000	€ 4,10
TB3YYR/ DE000TB3YYR3	Inhaber-Stammaktie der Commerzbank AG – WKN 803200 -	1/1	11,00	12,10	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	900.000	€ 2,10

<b>WKN/ ISIN</b>	<b>Basiswert</b>	<b>Bezugs- menge</b>	<b>anfäng- licher Basiskurs</b>	<b>anfäng- licher Schwellen- kurs</b>	<b>Schwellen- kurs Anpassungs- satz</b>	<b>Knock-out- Fristbeginn/ Valutierungstag</b>	<b>Erste Kündigungs- möglichkeit durch die Emittentin</b>	<b>Angebotsvolu- men (Anzahl Zertifikate)</b>	<b>Anfänglicher Verkaufspreis</b>
TB3YYS/ DE000TB3YYS1	Namens- Stammaktie der Deutsche Bank AG – WKN 514000 -	1/10	41,50	45,65	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	2.400.000	€ 2,35
TB3YYT/ DE000TB3YYT9	Namens- Stammaktie der Deutsche Bank AG – WKN 514000 -	1/10	50,00	55,00	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	2.000.000	€ 1,50
TB3YYU/ DE000TB3YYU7	Namens- Stammaktie der Deutsche Bank AG – WKN 514000 -	1/10	56,00	61,60	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.780.000	€ 0,90
TB3YYV/ DE000TB3YYV5	Namens- Stammaktie der DaimlerChrysler AG – WKN 710000 -	1/10	25,00	27,50	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	4.000.000	€ 1,08
TB3YYW/ DE000TB3YYW3	Namens- Stammaktie der DaimlerChrysler AG – WKN 710000 -	1/10	28,00	30,80	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	3.580.000	€ 0,78
TB3YYX/ DE000TB3YYX1	Namens- Stammaktie der DaimlerChrysler AG – WKN 710000 -	1/10	31,00	34,10	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	3.220.000	€ 0,48
TB3YYY/ DE000TB3YYY9	Namens- Stammaktie der Deutsche Telekom AG – WKN 555750 -	1/1	8,00	8,80	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.260.000	€ 5,37

<b>WKN/ ISIN</b>	<b>Basiswert</b>	<b>Bezugs- menge</b>	<b>anfäng- licher Basiskurs</b>	<b>anfäng- licher Schwellen- kurs</b>	<b>Schwellen- kurs Anpassungs- satz</b>	<b>Knock-out- Fristbeginn/ Valutierungstag</b>	<b>Erste Kündigungs- möglichkeit durch die Emittentin</b>	<b>Angebotsvolu- men (Anzahl Zertifikate)</b>	<b>Anfänglicher Verkaufspreis</b>
TB3YYZ/ DE000TB3YYZ6	Namens- Stammaktie der Deutsche Telekom AG – WKN 555750 -	1/1	10,00	11,00	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.000.000	€ 3,37
TB3YZ0/ DE000TB3YZ01	Namens- Stammaktie der Deutsche Telekom AG – WKN 555750 -	1/1	11,50	12,65	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	860.000	€ 1,87
TB3YZ1/ DE000TB3YZ19	Inhaber-Stammaktie der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG – WKN 802200 -	1/1	7,50	8,25	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.340.000	€ 5,72
TB3YZ2/ DE000TB3YZ27	Inhaber-Stammaktie der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG – WKN 802200 -	1/1	9,50	10,45	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.060.000	€ 3,72
TB3YZ3/ DE000TB3YZ35	Inhaber-Stammaktie der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG – WKN 802200 -	1/1	11,50	12,65	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	860.000	€ 1,72
TB3YZ4/ DE000TB3YZ43	Namens- Stammaktie der Infineon Technologies AG – WKN 623100 -	1/1	6,50	7,15	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.540.000	€ 4,25

<b>WKN/ ISIN</b>	<b>Basiswert</b>	<b>Bezugs- menge</b>	<b>anfäng- licher Basiskurs</b>	<b>anfäng- licher Schwellen- kurs</b>	<b>Schwellen- kurs Anpassungs- satz</b>	<b>Knock-out- Fristbeginn/ Valutierungstag</b>	<b>Erste Kündigungs- möglichkeit durch die Emittentin</b>	<b>Angebotsvolu- men (Anzahl Zertifikate)</b>	<b>Anfänglicher Verkaufspreis</b>
TB3YZ5/ DE000TB3YZ50	Namens- Stammaktie der Infineon Technologies AG – WKN 623100 -	1/1	7,50	8,25	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.340.000	€ 3,25
TB3YZ6/ DE000TB3YZ68	Namens- Stammaktie der Infineon Technologies AG – WKN 623100 -	1/1	9,00	9,90	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.120.000	€ 1,75
TB3YZ7/ DE000TB3YZ76	vinkulierte Namens- Stammaktie der Münchener Rückversicherungs- Gesellschaft AG – WKN 843002 -	1/10	50,00	55,00	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	2.000.000	€ 3,43
TB3YZ8/ DE000TB3YZ84	vinkulierte Namens- Stammaktie der Münchener Rückversicherungs- Gesellschaft AG – WKN 843002 -	1/10	60,00	66,00	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.660.000	€ 2,43
TB3YZ9/ DE000TB3YZ92	vinkulierte Namens- Stammaktie der Münchener Rückversicherungs- Gesellschaft AG – WKN 843002 -	1/10	70,00	77,00	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.420.000	€ 1,43
TB3YZA/ DE000TB3YZA6	Inhaber-Stammaktie der SAP AG – WKN 716460 -	1/10	80,00	92,00	1,15	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.260.000	€ 4,65

<b>WKN/ ISIN</b>	<b>Basiswert</b>	<b>Bezugs- menge</b>	<b>anfäng- licher Basiskurs</b>	<b>anfäng- licher Schwellen- kurs</b>	<b>Schwellen- kurs Anpassungs- satz</b>	<b>Knock-out- Fristbeginn/ Valutierungstag</b>	<b>Erste Kündigungs- möglichkeit durch die Emittentin</b>	<b>Angebotsvolu- men (Anzahl Zertifikate)</b>	<b>Anfänglicher Verkaufspreis</b>
TB3YZB/ DE000TB3YZB4	Inhaber-Stammaktie der SAP AG – WKN 716460 -	1/10	90,00	103,50	1,15	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.120.000	€ 3,65
TB3YZC/ DE000TB3YZC2	Inhaber-Stammaktie der SAP AG – WKN 716460 -	1/10	100,00	115,00	1,15	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	1.000.000	€ 2,65
TB3YZD/ DE000TB3YZD0	Namens- Stammaktie der Siemens AG – WKN 723610 -	1/10	40,00	44,00	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	2.500.000	€ 1,71
TB3YZE/ DE000TB3YZE8	Namens- Stammaktie der Siemens AG – WKN 723610 -	1/10	45,00	49,50	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	2.220.000	€ 1,21
TB3YZF/ DE000TB3YZF5	Namens- Stammaktie der Siemens AG – WKN 723610 -	1/10	50,00	55,00	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	2.000.000	€ 0,71
TB3YZG/ DE000TB3YZG3	Inhaber-Stammaktie der Volkswagen AG – WKN 766400 -	1/10	25,00	27,50	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	4.000.000	€ 1,08
TB3YZH/ DE000TB3YZH1	Inhaber-Stammaktie der Volkswagen AG – WKN 766400 -	1/10	27,50	30,25	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	3.640.000	€ 0,83
TB3YZJ/ DE000TB3YZJ7	Inhaber-Stammaktie der Volkswagen AG – WKN 766400 -	1/10	30,00	33,00	1,10	14. Mai 2004/ 18. Mai 2004/	18. November 2004	3.340.000	€ 0,58

**Die in den Zertifikatsbedingungen mit [\*] gekennzeichneten Stellen lauten für jede Serie der Zertifikate unterschiedlich. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in den vorstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben. Die für die jeweilige Serie von Zertifikaten geltenden Zertifikatsbedingungen werden somit durch die in den Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen festgelegten Angaben vervollständigt. Jeder Serie ist eine Wertpapierkennnummer (WKN) zugeordnet. In der Zeile der jeweiligen WKN finden sich die für diese Serie zu ergänzenden Angaben.**

## **Zertifikatsbedingungen - WKN [\*] -**

### **§ 1 Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich von Absatz (3) und Absatz (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate") den gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht [\*] (die "Bezugsmenge") der in Euro ("EUR") ausgedrückten Differenz, um die der von der Deutsche Börse AG (die "relevante Börse") festgestellte Schlußkurs der [\*]-Aktie (der "Berechnungskurs") der [\*] - WKN [\*] - (die "Aktie" oder die "Gesellschaft") am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) den dann maßgeblichen Basiskurs (wie in § 3 Absatz (2) definiert) je Aktie überschreitet.

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem [\*] (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") ein von der relevanten Börse festgestellter Kurs der Aktie dem dann maßgeblichen Schwellenkurs (wie in § 4 definiert) entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das „außerordentliche Knock-out-Ereignis“), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").
- (5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-tip.de](http://www.hsbc-tip.de) oder unter einer gemäß § 12 bekanntgemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

### **§ 2**

#### **Berechnung des Knock-out-Betrages / Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrages**

- (1) Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, daß der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluß der relevanten Börse (der "Börsenschluß") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Börse (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie in § 3 Absatz (1) definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) c) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch  
(1+relevanter Zinssatz\*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Ask-Rate) (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in EUR ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem in EUR ausgedrückten von der relevanten Börse festgestellten Eröffnungs-Kurs der Aktie am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses.

### **§ 3 Basiskurs**

- (1) Der anfängliche Basiskurs beträgt [\*] (der "anfängliche Basiskurs"). Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Börsentag von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) angepaßt. Alle Anpassungen des Basiskurses werden jeweils vor dem Börsenbeginn vorgenommen. "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem an der relevanten Börse üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der nach dem anfänglichen Basiskurs jeweils maßgebliche Basiskurs (der "maßgebliche Basiskurs") entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag, an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird (ausschließlich) (der "Finanzierungszeitraum") und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r\*t),

wobei

"r": Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters), zzgl. 1,5 %

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepaßten maßgeblichen Basiskurses.

Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich von § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-tip.de](http://www.hsbc-tip.de) oder unter einer gemäß § 12 bekanntgemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

#### **§ 4 Schwellenkurs**

- (1) Der anfängliche Schwellenkurs beträgt [\*] (der "anfängliche Schwellenkurs"). Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Börsentag jeweils vor dem Börsen-/Handelsbeginn von der Emittentin gemäß Absatz (2) neu festgelegt.
- (2) Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs (der "maßgebliche Schwellenkurs") entspricht dem an dem betreffenden Börsentag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz von [\*], wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-tip.de](http://www.hsbc-tip.de) oder unter einer gemäß § 12 bekanntgemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

#### **§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate**

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und ist ferner von einem Kontrollbeauftragten der Emittentin eigenhändig unterschrieben. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

#### **§ 6 Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
  - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muß enthalten:
  - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
  - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
  - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
  - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muß bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich

das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

## § 7

### **Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages**

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen in Zusammenhang mit der Auszahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

## § 8

### **Dividendenanpassung**

- (1) Im Falle von Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen wird der dann maßgebliche Basiskurs mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) um 75 % des Betrages der Bruttodividende oder sonstigen Barausschüttung reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Die Bezugsmenge bleibt unverändert. Stichtag ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Börse "ex Dividende" notiert werden.
- (2) Die Bekanntmachung des geänderten maßgeblichen Basiskurses erfolgt gemäß § 3 Absatz (5).

## § 9

### **Außerordentliche Anpassung des Basiskurses/Anpassung der Bezugsmenge/Ersatzaktien/Außerordentliche Kündigung**

- (1) Wenn die Gesellschaft (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("Kapitalerhöhung gegen Einlagen"), (ii) ihr Kapital aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe von neuen Aktien (Berichtigungsaktien) erhöht ("Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln"), (iii) ihren Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien einräumt ("Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten") oder (iv) ihre Anzahl der ausstehenden Aktien durch sonstige Kapitalmaßnahmen verändert, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der dann maßgebliche Basiskurs und, vorbehaltlich von Absatz (4) Satz 2, die Bezugsmenge gemäß den Absätzen (2) bis (7) angepaßt. Falls Optionen auf die Aktien an der Eurex gehandelt werden und diese ihre Regeln für die Anpassung des Basispreises und/oder der Anzahl der Aktien je Option für bei ihr gehandelte Optionen auf Aktien ändert, so werden die Absätze (2) bis (7) entsprechend angepaßt. Stichtag ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Börse "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden, bzw. der Tag, an dem die sonstige Kapitalmaßnahme wirksam wird. Bei mehrfacher Bezugsrechtseinräumung sind die Absätze (3) bis (4) entsprechend mehrfach anzuwenden.
- (2) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der maßgebliche Basiskurs mit dem nach der Formel

$$\frac{B}{B+1} \times \left( 1 - \frac{E+D}{K} \right) + \frac{E+D}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und die Bezugsmenge durch diesen Wert dividiert. Dabei ist

- B das Bezugsverhältnis (alte Aktien : neue Aktien),
- E der Ausgabekurs der neuen Aktien,
- D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er gegebenenfalls von der Eurex geschätzt wird,
- K der Schlußkurs der Aktie, wie er gegebenenfalls von der Eurex zur Anpassung von Optionskontrakten verwendet oder andernfalls von der Deutsche Börse AG im elektronischen Handelssystem XETRA® unmittelbar vor dem Stichtag ermittelt wird.

- (3) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe von neuen Aktien (Berichtigungsaktien) wird der maßgebliche Basiskurs mit dem nach der Formel

$$\frac{B}{B+1} \times \left(1 - \frac{D}{K}\right) + \frac{D}{K}$$

errechneten Wert multipliziert und die Bezugsmenge durch diesen Wert dividiert. B, D und K haben die gleiche Bedeutung wie nach Absatz (2).

- (4) Im Fall einer Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten wird der maßgebliche Basiskurs durch Subtraktion des Bezugsrechtswertes vom bisherigen maßgeblichen Basiskurs ermäßigt. Eine Erhöhung der Bezugsmenge erfolgt nur dann, wenn Optionen auf die Aktie an der Eurex gehandelt werden und im gleichen Verhältnis, in dem die Kontraktgröße von Eurex-Optionen auf die Aktie erhöht wird. "Bezugsrechtswert" ist
- a) der gegebenenfalls vom Eilausschuß der Eurex auf Basis der Marktlage am letzten Börsentag vor Beginn des Bezugsrechtshandels ermittelte Wert des Rechts zum Bezug der Wertpapiere mit Options- oder Wandelrechten, vorbehaltlich der Einschränkung gemäß nachfolgendem Satz 3, oder andernfalls der an der Frankfurter Wertpapierbörse am Stichtag festgestellte Kassakurs dieses Rechts oder,
  - b) falls ein solcher Kurs nicht feststellbar ist, der Wert des Rechts, der von der Emittentin nach billigem Ermessen nach den am Stichtag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird.

Falls Optionen auf die Aktien an der Eurex gehandelt werden, wird der maßgebliche Basiskurs jedoch nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermäßigt, wenn keine Anpassung der Basispreise der an der Eurex gehandelten Optionen auf die Aktie erfolgt, weil der gemäß Buchstabe a) ermittelte Bezugsrechtswert den jeweils nach den Bestimmungen der Eurex für eine solche Anpassung erforderlichen Mindestwert nicht erreicht.

- (5) Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des (rechnerischen) Nennbetrages der Aktien ohne Reduzierung der Anzahl der Aktien bleiben maßgeblicher Basiskurs und Bezugsmenge unverändert. Im Fall einer Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) gilt Absatz (3) entsprechend.
- (6) Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien wird der maßgebliche Basiskurs durch den nach der Formel gemäß Absatz (3) errechneten Wert dividiert und die Bezugsmenge mit diesem Wert multipliziert.

Dabei ist B 
$$\frac{\text{Aktienzahl nach der Kapitalherabsetzung}}{\text{Aktienzahl vor der Kapitalherabsetzung} - \text{Aktienzahl nach der Kapitalherabsetzung}}$$

D und K haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (2).

- (7) Die Berechnung des angepaßten maßgeblichen Basiskurses und/oder der angepaßten Bezugsmenge erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (8) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Stichtag unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Die Bekanntmachung des geänderten maßgeblichen Basiskurses erfolgt gemäß § 3 Absatz (5).
- (9) Im Falle einer Umwandlung der Gesellschaft sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgeblich:

- a) Besteht die Gegenleistung ausschließlich aus anderen an einer Börse gehandelten oder in den Freiverkehr einbezogenen Aktien (die "Ersatzaktien"), oder steht einem Aktionär ein Wahlrecht dahingehend zu, ob die Gegenleistung ausschließlich aus Ersatzaktien besteht, treten die Ersatzaktien in der Anzahl, die dem festgelegten Umtausch- oder Abfindungsverhältnis entspricht, an die Stelle der Aktie der Gesellschaft, und der maßgebliche Basiskurs sowie die Bezugsmenge werden in dem erforderlichen Umfang angepaßt. Falls die Emittentin nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, auf Basis der Ersatzaktien die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, so ist sie berechtigt, eine außerordentliche Kündigung vorzunehmen.
- b) Besteht die Gegenleistung ausschließlich aus anderen Vermögenswerten als Ersatzaktien, z.B. anderen Wertpapieren oder einer Barentschädigung (die "sonstige Gegenleistung"), erfolgt eine außerordentliche Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin (die „außerordentliche Kündigung“). Als Berechnungskurs der Aktie gilt der von der Emittentin ermittelte und in EUR ausgedrückte Wert der sonstigen Gegenleistung.
- c) Besteht die Gegenleistung teilweise aus Ersatzaktien und teilweise aus einer sonstigen Gegenleistung oder steht einem Aktionär ein Wahlrecht nur dahingehend zu, daß die Gegenleistung nur teilweise aus Ersatzaktien besteht, so erfolgt eine außerordentliche Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin. Als Berechnungskurs der Aktie gilt der von der Emittentin ermittelte und in EUR ausgedrückte Wert der Ersatzaktien und der sonstigen Gegenleistung wobei im Falle des oben genannten Wahlrechtes Ersatzaktien im größtmöglichen Umfang als gewählt gelten.
- d) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate gemäß Absatz (9) a), b) und c) erfolgt weder eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages noch eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung.
- e) Im Sinne dieses § 9 Absatz (9) sind
  - "Gegenleistung" die Vermögenswerte, die dem Inhaber der Aktien der Gesellschaft als Folge der Umwandlung zustehen;
  - "Stichtag" der Tag, an welchem die Umwandlung vollzogen wird;
  - "Umwandlung" (i) eine Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, wobei die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist, oder im Wege der Neugründung und (ii) jeder sonstige Vorgang (z.B. eine Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung oder Umstrukturierung oder ein Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder aufgrund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden, sowie jeder sonstige Vorgang, der den vorstehend genannten Vorgängen wirtschaftlich gleich steht.
- f) Eine Ersetzung der Aktien sowie weitere Anpassungsmaßnahmen werden gemäß § 12 bekanntgemacht.

## **§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Börsentag
  - a) kein Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - festgestellt wird oder
  - b) der Handel in der Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA® oder, sollten Optionen auf die Aktien an der Eurex gehandelt werden, der Handel von auf die Aktie bezogenen, an der Eurex gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
  - c) der Handel in der Aktie an der relevanten Börse oder der Handel von auf die Aktie bezogenen, an der Eurex gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

- (2) Sofern an einem Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) oder b) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Börse festgestellte Berechnungskurs der Aktie maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Bankarbeitstag von der relevanten Börse festgestellte Berechnungskurs der Aktie maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Börse festgestellten Kurses der Aktie festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

## **§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem [\*] (einschließlich) mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, ein Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out Betrag zahlen.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt. § 1 Absatz (5), § 3 Absatz (5), § 4 Absatz (3), § 8 Absatz (2) und § 9 Absatz (8) Satz 2 bleiben unberührt.

## **§ 13 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## **§ 14 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 15**  
**Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im Mai 2004

**HSBC Trinkaus & Burkhardt**  
**Kommanditgesellschaft auf Aktien**